

# RS Vwgh 1990/7/12 90/16/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §161 Abs1;

FinStrG §53;

FinStrG §58;

FinStrG §82 Abs2;

FinStrG §82 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Wird der Bescheid der Finanzstrafbehörde erster Instanz betreffend die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens durch die Rechtsmittelbehörde wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde aufgehoben, so kommt dieser Aufhebung eine Wirkung " ex tunc " zu. Für die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz ist daher der Rechtszustand so zu betrachten, als ob der genannte Bescheid der Finanzstrafbehörde erster Instanz von Anfang an nicht erlassen worden wäre.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160053.X01

## Im RIS seit

12.07.1990

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>